# **Bundesrat**

Drucksache 280/07

27.04.07

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2007 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 - RWBestV 2007)

#### A. Problem und Ziel

- Bestimmung des ab dem 1. Juli 2007 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2007 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Altersicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- Ausweisung des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) zum 30.
  Juni 2008.
- 4. Bestimmung des Anpassungsfaktors und der Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

# **B.** Lösung

- 1. Rentenversicherung
  - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2007 auf 26,27 Euro.
  - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2007 auf 23,09 Euro.

# 2. Landwirtschaftliche Alterssicherung

- Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2007 auf 12,13 Euro.
- Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2007 auf 10,66 Euro.

# 3. Ausgleichsbedarf

- Der Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2008 beträgt 0,9825.
- Der Ausgleichsbedarf (Ost) zum 30. Juni 2008 beträgt 0,9870.

# 4. Unfallversicherung

- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder beträgt ab dem 1. Juli 2007 1,0054.
- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder beträgt ab dem 1. Juli 2007 1,0054.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli
  2007 in den alten Ländern zwischen 297 Euro und 1 186 Euro monatlich.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli
  2007 in den neuen Ländern zwischen 257 Euro und 1 029 Euro monatlich.

# C. Alternativen

keine

# D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 um 0,54 Prozent ergeben sich für Deutschland insgesamt in der Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rd. 650 Mio. Euro im Jahr 2007. Davon entfallen knapp 620 Mio. Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, 8 Mio. Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, 16 Mio. Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und 11 Mio. Euro auf

steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

In den Jahren 2008 bis 2010 ergeben sich pro Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rd. 1.300 Mio. Euro. Davon entfallen rd. 1 230 Mio. Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, 16 Mio. Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, 32 Mio. Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und 22 Mio. Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2007 rd. 36 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich rd. 73 Mio. Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2007 rd. 7 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich rd. 13 Mio. Euro erstattet.

# E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

#### F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

# G. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

# **Bundesrat**

Drucksache 280/07

27.04.07

AS - Fz

# Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2007 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 - RWBestV 2007)

Bundesrepublik Deutschland Die Bundeskanzlerin Berlin, den 27. April 2007

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2007 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 - RWBestV 2007)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

# Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2007

# (Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 – RWBestV 2007)

#### Vom

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 68, 68a und 255d Abs. 1 sowie den §§ 255e, 255f und 255g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384), von denen die §§ 68a und 255d Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 20 und 68 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes] (BGBI. I S. [einfügen: Fundstelle der Verkündung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes]) eingefügt, § 255f zuletzt durch Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2742) geändert und § 255g durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269) eingefügt und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes] (BGBI. I S. [einfügen: Fundstelle der Verkündung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes]) geändert worden ist sowie die §§ 68, 69 und 255e zuletzt durch Artikel 1 Nr. 19, 21 und 69 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes] (BGBI. [einfügen: Fundstelle der Verkündung S. des Altersgrenzenanpassungsgesetzes]) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6 sowie mit § 95 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), § 44 Abs. 6 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBI. I S. 1600) und § 95 Abs. 1 Satz 2 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBI. I S. 1791),
- des § 255b Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 255a und 255d Abs.2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384), von denen die §§ 255a und 255b Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 66 und 67 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes] [einfügen: Fundstelle der Verkündung Altersgrenzenanpassungsgesetzes]) geändert worden sind und § 255d Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes] (BGBI. I S. [einfügen: Fundstelle der Verkündung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes]) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichversicherungsordnung in der durch § 215 Abs. 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 und des § 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBI. I S. 1890),

verordnet die Bundesregierung:

# Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 2007 an 26,27 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 2007 an 23,09 Euro.

§ 2

# Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2007 an 12,13 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2007 an 10,66 Euro.

§ 3

# Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost) zum 30. Juni 2008

- (1) Der Ausgleichsbedarf beträgt zum 30. Juni 2008 0,9825.
- (2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt zum 30. Juni 2008 0,9870.

§ 4

#### Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2007 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0054.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2007 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2007 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0054.

§ 5

# Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2007 an

- 1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 297 Euro und 1 186 Euro monatlich,
- 2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 257 Euro und 1 029 Euro.

§ 6

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

# Begründung

# A. Allgemeiner Teil

#### I. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 1. Juli 2007 neu bestimmt. Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; vielmehr finden auch die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlenden Berücksichtigung. Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sind zum einen die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes der allgemeinen Rentenversicherung und zum anderen die Veränderung bei den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die geförderte private Altersvorsorge. Für die neuen Länder sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlenden und ist ein bundeseinheitlicher Wert. Bei seiner Bestimmung werden jedoch auch die aufgrund der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse bestehenden Besonderheiten im Beitrittsgebiet berücksichtigt.

Die Wirkung des Faktors für die Belastungsveränderungen bei den Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors ist dadurch begrenzt, dass diese Faktoren nicht zu einer Minderung der aktuellen Rentenwerte führen dürfen (Schutzklausel).

#### 1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005 um 0,98 Prozent, wobei die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des Jahres 2005 an die Veränderung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vom Jahr 2004 zum Jahr 2005) angepasst werden,
- die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) des Jahres 2006 gegenüber dem Jahr 2005 mit 0,5 Prozent und
- den Nachhaltigkeitsfaktor mit 1,0019.

Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2006 von 19,5 Prozent hat sich gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2005 von ebenfalls 19,5 Prozent nicht verändert. Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 ist daher der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung rechnerisch ohne Auswirkungen.

Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2007 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2007 von 26,13 Euro auf 26,27 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,54 Prozent.

#### 2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) in den neuen Ländern, wobei die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern Berücksichtigung findet. Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005 um 0,49 Prozent.

Die durchschnittlichen Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2005 und 2006, die Veränderung des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts.

Auf dieser Basis würde sich der bis zum 30. Juni 2007 maßgebende bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) von 22,97 Euro auf 22,98 Euro erhöhen. Dies entspräche einem Anpassungssatz von 0,04 Prozent.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist jedoch mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird daher um 0,54 Prozent angepasst. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt somit zum 1. Juli 2007 23,09 Euro.

#### 3. Veränderung des Zahlbetrags

Eine allgemeine Aussage über die Veränderung des Zahlbetrags der Renten zum 1. Juli 2007 ist nicht möglich. Für die Bemessung des Eigenanteils an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner ist der jeweilige allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgebend, deren Mitglied der Rentenbezieher ist. Die Veränderung des Zahlbetrages ist davon abhängig, inwieweit zum 1. Juli 2007 ggf. eine Veränderung des jeweiligen allgemeinen Beitragssatzes wirksam wird und fällt daher unterschiedlich aus.

#### II. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte der Alterssicherung der Landwirte

#### 1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2007 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 0,54 Prozent verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 0,54 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2007 beträgt daher 12,13 Euro.

#### 2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2007 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2007 der Anpassungssatz des aktuellen Rentenwerts von 0,54 Prozent zugrunde gelegt wird, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 0,54 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2007 beträgt daher 10,66 Euro.

#### III. Bestimmung des Ausgleichsbedarfs

Bei der Bestimmung der aktuellen Rentenwerte ab dem Jahr 2011 sind aufgrund der Schutzklausel seit 2005 nicht realisierte Anpassungsdämpfungen bei der Rentenanpassung mit Rentenerhöhungen zu verrechnen. Der nach der Rentenanpassung jeweils aktuell bestehende Umfang des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) ist jedes Jahr im Rahmen der Rentenanpassung neu auszuweisen. Er erhöht sich, wenn es im Rahmen der Rentenanpassung erneut zur Anwendung der Schutzklausel kommt, und im Falle positiver Rentenanpassung verringert er sich ab dem Jahr 2011. Da bei der Bestimmung der Rentenwerte zum 1. Juli 2007 die Schutzklausel keine Anwendung findet, bleiben der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) gegenüber den mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz bis zum 30. Juni 2007 bestimmten Werten (§ 255d SGB VI) unverändert.

#### IV. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der Unfallversicherung

#### 1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0054. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2007.

#### 2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der ge-

#### Drucksache 280/07

8

setzlichen Rentenversicherung. Da bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Anpassungssatz des aktuellen Rentenwerts zugrunde gelegt wurde, beträgt der Anpassungsfaktor 1,0054. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2007.

# **B.** Besonderer Teil

Zu § 1 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

#### Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2007 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 i.V.m. § 255e SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_{t} = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left( \left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) * \alpha + 1 \right)$$

#### Dabei sind:

AR<sub>t</sub> = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,

 $AR_{t-1}$  = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE<sub>t-1</sub> = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE<sub>t-2</sub> = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,

AVA<sub>t-1</sub> = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,

AVA<sub>t-2</sub> = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,

RVB<sub>t-1</sub> = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr

RVB<sub>t-2</sub> = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

RQ<sub>t-1</sub> = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,

RQ<sub>t-2</sub> = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,

 $\alpha = 0.25.$ 

#### Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors

Nach § 68 Abs. 4 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter  $\alpha$  vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) * \alpha + 1\right)$$

#### Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Gemäß § 255a Abs. 3 SGB VI werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Abs. 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

# Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2005

alte Länder: 156 424 610 Tsd. Euro neue Länder: 42 393 232 Tsd. Euro

2006

alte Länder: 157 044 871 Tsd. Euro

10

neue Länder: 42 560 615 Tsd. Euro

Regelaltersrenten auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2005

alte Länder: 14 110,20 Euro neue Länder: 12 403,80 Euro

2006

alte Länder: 14 110,20 Euro neue Länder: 12 403,80 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2005

alte Länder: 11 086 Tsd. neue Länder: 3 418 Tsd.

2006

alte Länder: 11 130 Tsd. neue Länder: 3 431 Tsd.

Für die Berechung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2005 14 504 Tsd. 2006 14 561 Tsd.

# Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres entfallenden Beitrag dividiert wird. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2005

alte Länder: 127 428 683 Tsd. Euro neue Länder: 19 524 504 Tsd. Euro

2006

alte Länder: 129 542 054 Tsd. Euro neue Länder: 19 500 947 Tsd. Euro

Die Werte des Jahres 2006 wurden gemäß § 255g SGB VI mit 0,9375 multipliziert, um sicherzustellen, dass das im Nachhaltigkeitsfaktor abgebildete Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern nicht aufgrund des erhöhten Beitragseingangs im Jahr 2006 infolge der vorgezogenen Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags verzerrt wird.

Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2005

alte Länder: 5 694,39 Euro neue Länder: 4 814,75 Euro

2006

alte Länder: 5 714,28 Euro neue Länder: 4 797,39 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2005

alte Länder: 22 378 Tsd. neue Länder: 4 055 Tsd.

2006

alte Länder: 22 670 Tsd. neue Länder: 4 065 Tsd.

Für die Berechung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragzahlern zugrunde zu legen:

200526 433 Tsd.200626 735 Tsd.

# Rentnerquotient 2005 (RQ t-2):

$$RQ_{2005} = \frac{\ddot{A}quivalenzrentner_{2005}}{\ddot{A}quivalenzbeitragszahler_{2005}} = \frac{14504 \text{ Tsd.}}{26433 \text{ Tsd.}} = 0,5487$$

# Rentnerquotient 2006 (RQ t-1):

$$RQ_{2006} = \frac{\ddot{A}quivalenzrentner_{2006}}{\ddot{A}quivalenzbeitragszahler_{2006}} = \frac{14561 \text{ Tsd.}}{26735 \text{ Tsd.}} = 0,5446$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors (NF) für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2007:

$$\left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right) = \left( \left( 1 - \frac{0,5446}{0,5487} \right) * 0,25 + 1 \right) = 1,0019$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2005 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* * \frac{\frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*}}{\frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}$$

- BE<sub>t-2</sub> = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld
- BE<sub>t-2\*</sub> = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalender jahr,
- BE<sub>t-3</sub> = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,
- bBE<sub>t-2</sub> = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,

bBE<sub>t-3</sub> = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegen den Kalenderjahr,

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den alten Ländern im Jahr 2005 (BE $_{t-2}$ ) 27 481 Euro und im Jahr 2004 (BE $_{t-3}$ ) 27 348 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den alten Ländern im Jahr 2005 (bBE $_{t-2}$ ) 25 877 Euro und im Jahr 2004 (bBE $_{t-3}$ ) 25 732 Euro.

$$BE_{t-2} = 27 \, 481 \, Euro * \frac{27 \, 481 \, Euro}{27 \, 348 \, Euro} / \frac{25 \, 877 \, Euro}{25 \, 732 \, Euro} = 27 \, 460 \, Euro$$

# Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2006

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den alten Ländern im Jahr 2006 (BE<sub>t-1</sub>) 27 730 Euro.

#### Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007:

$$AR_{t} = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left( \left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 26,13 \ Euro * \frac{27\ 730\ Euro}{27\ 460\ Euro} * \frac{100-2,0-19,5}{100-1,5-19,5} * 1,0019$$

$$AR_{t} = 26,13 \; Euro * \frac{27\ 730\ Euro}{27\ 460\ Euro} * \frac{78,5}{79,0} * 1,0019$$

$$AR_t = 26,13 \ Euro *1,0098 *0,9937 *1,0019 = 26,27 \ Euro$$

Der neue aktuelle Rentenwert beträgt somit zum 1. Juli 2007 26,27 Euro.

# Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost):

§ 1 Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2007 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung die für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend sind. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wurde den besonderen Gegebenheiten des Beitrittsgebiets Rechnung getragen (vgl. vorstehende Ausführungen). Danach errechnet sich mit der für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern maßgebenden Formel folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2007:

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2005 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* * \frac{\frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*}}{\frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den neuen Ländern im Jahr 2005 (BE<sub>t-2</sub>) 21.575 Euro und im Jahr 2004 (BE<sub>t-3</sub>) 21.291 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den neuen Ländern im Jahr 2005 (bBE<sub>t-2</sub>) 20.385 Euro und im Jahr 2004 (bBE<sub>t-3</sub>) 20.198 Euro.

$$BE_{t-2} = 21575 \text{ Euro} * \frac{\frac{21575 \text{ Euro}}{21291 \text{ Euro}}}{\frac{20385 \text{ Euro}}{20198 \text{ Euro}}} = 21662 \text{ Euro}$$

#### Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2006

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den neuen Ländern im Jahr 2006 (BE<sub>t-1</sub>) 21 769 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2007:

$$AR_{t} = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left( \left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{t} = 22,97 \; Euro * \frac{21\,769 \; Euro}{21\,662 \; Euro} * \frac{100-2,0-19,5}{100-1,5-19,5} * 1,0019$$

$$AR_{t} = 22,97 \; Euro * \frac{21769 \; Euro}{21662 \; Euro} * \frac{78,5}{79,0} * 1,0019$$

$$AR_{t} = 22,97 \ Euro *1,0049 *0,9937 *1,0019 = 22,98 \ Euro$$

Es ergibt sich somit ein neuer rechnerischer aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von 22,98 Euro. Gemäß § 255a Abs. 2 SGB VI ist der aktuelle Rentenwert (Ost) jedoch mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Der aktuelle Rentenwert wird um 0,54 Prozent angepasst.

$$AR_{t} = 22,97 Euro * 1,0054 = 23,094038 Euro$$

Gemäß § 123 Abs. 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 SGB VI beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2007 23,09 Euro

# Zu § 2 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts(Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2007 beträgt der allgemeine Rentenwert 12,06 Euro. Der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2007 um 0,54 Prozent. Der allgemeine Rentenwert ab 1. Juli 2007 ist somit wie folgt zu ermitteln:

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen

Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2007 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 10,60 Euro. Da bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Anpassungssatz des aktuellen Rentenwerts von 0,54 Prozent zugrunde gelegt wurde, wird der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2007 somit wie folgt ermittelt:

# Zu § 3 - Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost) zum 30. Juni 2008

Gemäß § 68a Abs. 4 und § 255a Abs. 4 SGB VI bleiben der Wert des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) in den Jahren unverändert, in denen es weder zur Anwendung der Schutzklausel (§ 68a Abs. 1 Satz 2, § 255a Abs. 1 SGB VI) noch zum Abbau des Ausgleichsbedarfs kommt. Da gemäß § 255a Abs. 4 Satz 3 SGB VI die Anwendung der Schutzklausel (Ost) den Ausgleichsbedarf (Ost) nicht erhöht, bleiben sowohl der am 30. Juni 2007 bestehende Ausgleichsbedarf als auch der am 30. Juni 2007 bestehende Ausgleichsbedarf als auch der am 30. Juni 2007 bestehende Ausgleichsbedarf (Ost) unverändert. Der Ausgleichsbedarf beträgt bis zum 30. Juni 2008 weiterhin 0,9825 und der Ausgleichsbedarf (Ost) 0,9870. Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von -1,75 Prozent bei den Renten in den alten Ländern und -1,3 Prozent bei den Renten in den neuen Ländern.

# Zu § 4 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 95 Abs. 1 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten und neuen Länder ab dem 1. Juli 2007 1,0054.

# Zu § 5 - Pflegegeld in der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Abs. 2 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2007 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

# Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 2007.

# C. Finanzieller Teil

#### I. Finanzielle Auswirkungen der Rentenanpassung

Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 um 0,54 Prozent ergeben sich für Deutschland insgesamt in der Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rd. 650 Mio. Euro im Jahr 2007. In den Jahren 2008 bis 2010 ergeben sich pro Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rd. 1 300 Mio. Euro. Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2007 rd. 36 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich rd. 73 Mio. Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2007 rd. 7 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich rd. 13 Mio. Euro erstattet.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

# 1. Gesetzliche Rentenversicherung

#### a) Alte Länder

Die Renten werden in den alten Ländern zum 1. Juli 2007 um 0,54 Prozent angehoben. Damit sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

	2007	2008 - 2010 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung	0,49 Mrd. Euro	0,98 Mrd. Euro
darunter		
allgemeine Rentenversicherung	0,47 Mrd. Euro	0,94 Mrd. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	0,018 Mrd. Euro	0,036 Mrd. Euro

Die Mehraufwendungen für die knappschaftliche Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Entsprechend erhöht sich der Bundeszuschuss an die knappschaftliche Rentenversicherung im Jahr 2007 um 18 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 um jährlich 36 Mio. Euro.

#### b) Neue Länder

Die Renten werden in den neuen Ländern zum 1. Juli 2007 um 0,54 Prozent angepasst. Damit sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

	2007	2008 - 2010 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung	0,13 Mrd. Euro	0,25 Mrd. Euro
darunter		
allgemeine Rentenversicherung	0,12 Mrd. Euro	0,24 Mrd. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	0,006 Mrd. Euro	0,012 Mrd. Euro

Die Erstattungen für Mehraufwendungen für überführte Ansprüche aus Zusatzund Sonderversorgungssystemen sind hierin nicht enthalten, diese werden unter Punkt 6 und 7 aufgeführt.

Die Mehraufwendungen für die knappschaftliche Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Entsprechend erhöht sich der Bundeszuschuss an die knappschaftliche Rentenversicherung im Jahr 2007 um 6 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 um jährlich 12 Mio. Euro.

Die weitere Abschmelzung der Auffüllbeträge, Rentenzuschläge und Übergangszuschläge entlastet den Bund im Jahr 2007 um 7 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 um jährlich 14 Mio. Euro.

In Folge der Rentenanpassung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der bis zum Jahr 2010 bei 19,9 Prozent konstant bleibt. Ferner sind für das Jahr 2007 keine Liquiditätsengpässe bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten.

Bereinigt um die Beiträge zur Pflegeversicherung und zur Krankenversicherung der Rentner werden die verfügbaren Renten in Deutschland insgesamt im Jahr 2007 um rd. 0,5 Mrd. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 um jährlich 1,0 Mrd. Euro höher ausfallen.

# 2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2007 auf rd. 7,9 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 auf jährlich rd. 15,8 Mio. Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat und die anderen Leistungen (Landabgaberente, FELEG-Leistungen) nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind. Die Mehraufwendungen des Bundes werden in den Ansätzen des Haushalts 2007 aufgefangen bzw. in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

#### Im Einzelnen entfallen auf

#### a) Alte Länder

	2007	2008 bis 2010 p.a.
Renten und sonstige Leistungen		
aus der Alterssicherung	7,7 Mio. Euro	15,4 Mio. Euro
Landabgaberenten	0,2 Mio. Euro	0,3 Mio. Euro
FELEG-Leistungen	0,01 Mio. Euro	0,02 Mio. Euro

#### b) Neue Länder

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:

In den neuen Ländern ist nur mit wenigen Fällen des Bezugs von Renten und sonstigen Leistungen zu rechnen, so dass die sich aus der Anpassung ergebenden Mehraufwendungen unerheblich sind.

	2007	2008 bis 2010 p.a.
FELEG-Leistungen	0,02 Mio. Euro	0,04 Mio. Euro

#### 3. Unfallversicherung

#### a) Alte Länder

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen in den alten Ländern im Jahr 2007 rd. 13 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich rd. 26 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2007 rd. 0,5 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich rd. 0,9 Mio. Euro.

#### b) Neue Länder

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen in den neuen Ländern im Jahr 2007 rd. 3 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich rd. 6 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2007 rd. 0,1 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich rd. 0,2 Mio. Euro.

# 4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2007 um rd. 7 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 um jährlich rd. 14 Mio. Euro erhöhen.

5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2007 um rd. 4 Mio. Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 um jährlich rd. 8 Mio. Euro erhöhen.

#### II. Auswirkungen der Rentenanpassung auf das Preisniveau

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus. Die öffentlichen Haushalte werden durch die Regelungen nicht belastet, so dass hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte ausgehen.